

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1361

# Rechtsgut als Verfassungsbegriff?

Der Rekurs auf Güter im Verfassungsrecht  
unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung  
des Bundesverfassungsgerichts

Von

Sebastian Löffler



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN LÖFFLER

Rechtsgut als Verfassungsbegriff?

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1361

# Rechtsgut als Verfassungsbegriff?

Der Rekurs auf Güter im Verfassungsrecht  
unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung  
des Bundesverfassungsgerichts

Von

Sebastian Löffler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-15101-1 (Print)

ISBN 978-3-428-55101-9 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85101-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Wissenschaft ist stets Beziehung und Austausch, und auch das Entstehen der vorliegenden Qualifikationsschrift ist nicht unwesentlich den Beiträgen anderer geschuldet. So habe ich zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Horst Dreier für die Themenidee und in jeder Hinsicht wohlwollende Begleitung samt Aufnahme an seinem Lehrstuhl zu danken, Prof. Dr. Markus Ludwig für die Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Gleichfalls dankbar bin ich für die Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes.

Die andauernde Konzentration auf ein Themenfeld braucht Diskussionen – inner- wie außerhalb –, Korrektur und Anregung in den verschiedenen Phasen: Dank gilt Ozeni Athanasiadou, Thomas Dulle, PD Dr. Georg Eckert, Dr. Dr. Thomas Gleinser, Stephan Gräf, Sonja Günther, Dr. Sarah Honegg, Christian Krauß, Joonas Nissinen, Dr. Lutz Ohlendorf, Julia Pieper und Prof. Dr. Thomas Wischmeyer. Für produktiven Austausch in allen Stadien der Entstehung danke ich Dr. David Kuch.

München im Juni 2017

*Sebastian Löffler*



# Inhaltsübersicht

Einleitung: Rechtsgut als juristischer Begriff .....	15
--	----

## *1. Teil*

<b>Güterbegriffe und Rechtsgüterbegriff</b>	23
---	----

A. Güterbegriffe außerhalb des Rechts .....	23
B. Güter im positiven Recht .....	31
C. Insbesondere: Rechtsgüter im Strafrecht .....	37
D. Fazit: Offenheit des Rechtsgutsbegriffs .....	87

## *2. Teil*

<b>Rechtsgüter in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>	91
--	----

A. Rahmen der Analyse .....	91
B. Rechtsgut und Strafe .....	97
C. Grundrechtlich geschützte Rechtsgüter .....	101
D. Rechtsgüter und Grundrechtseinschränkung .....	132
E. Rechtsgüter in weiteren Konstellationen .....	158
F. Verwandte Begriffe .....	162
G. Güter als Objekt von Schutz und Streben .....	170
H. Zusammenfassung: Güter in der Verfassungsrechtsprechung .....	173

## *3. Teil*

<b>Güterrekonstruktion als Verfassungsproblem?</b>	177
--	-----

A. Das Subjekt der Zwecksetzung .....	177
B. Zielsetzung und Zielerkenntnis .....	179
C. Zwecksetzung durch Rechtssetzung .....	200
Schluss: Das Gut im Grenzbereich rechtlicher Normativität .....	204
Zentrale Thesen .....	209
Literaturverzeichnis .....	213
Personen- und Sachverzeichnis .....	231





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung: Rechtsgut als juristischer Begriff</b> .....	15
I. Rechtsgüter im Strafrecht und im Verfassungsrecht .....	15
II. Zur Spezifizierung der Fragestellung .....	19
III. Gang der Untersuchung .....	21

## *1. Teil*

<b>Güterbegriffe und Rechtsgüterbegriff</b> .....	23
---	----

<b>A. Güterbegriffe außerhalb des Rechts</b> .....	23
I. Philosophie: Gegenstand des Strebens .....	23
1. Substantivische, adjektivische und adverbiale Verwendung .....	24
2. Moralischer und außermoralischer Gebrauch .....	25
3. Dissoziation begrifflicher und normativer Fragen .....	27
4. Grenzbereich zur Ökonomie: Güterverteilung .....	27
II. Wirtschaftswissenschaft: Mittel der Bedürfnisbefriedigung .....	27
1. Inferiorität und Verwandtschaft von Gütern .....	28
2. Privatgut, Gemeinschaftsgut, Klubgut und Allmende .....	29
3. Verschiedenheit rechtlicher und ökonomischer Perspektive .....	30
<b>B. Güter im positiven Recht</b> .....	31
I. Schutz von Rechtsordnung und Rechtsgütern im Polizeirecht .....	32
II. Rechtsgüter im Bürgerlichen Gesetzbuch .....	34
1. Rechtsgüter im BGB der Schuldrechtsreform .....	34
2. Die herkömmliche Terminologie zu § 823 Abs. 1 BGB .....	35
3. Kein scharf konturierter Begriff im Bürgerlichen Recht .....	36
<b>C. Insbesondere: Rechtsgüter im Strafrecht</b> .....	37
I. Elemente zur Begriffsgeschichte .....	37
1. Birnbaum: Schutz von Gütern, nicht von Rechten .....	38
a) Die Feuerbachsche Rechtsverletzungslehre .....	38
b) Sprachliche, logische und dogmatische Kritik .....	41
c) Ablehnung des individualistischen Kontraktualismus .....	43
2. Verbrechen, Rechtsgut und Interesse bei Binding und von Liszt .....	46
a) Bindings kollektivistisches Rechtsgut des Gesetzgebers .....	47
b) von Liszts Akzentverschiebung zum Lebensgut .....	50
c) Ausgangspunkt bei Interesse oder Anerkennungsakt .....	52

3. Rechtsgut und ratio legis: neukantianische Strafrechtslehre . . . . .	54
a) Neukantianismus in Philosophie und Rechtswissenschaft . . . . .	54
b) Rechtsgut zwischen Tatbestand und Rechtswert . . . . .	55
c) Normsatz- und Weltanschauungsrelativität des Rechtsguts . . . . .	58
4. Liberalismus als Vorwurf im Nationalsozialismus . . . . .	59
a) Widerspruch zu Weltanschauung und Methode? . . . . .	59
b) Verteidigung der ideologischen Kompatibilität . . . . .	62
c) Inhaltliche Offenheit des Rechtsgutskonzepts . . . . .	64
5. Liberalität als Vorzug bis in die Gegenwart . . . . .	65
a) Liberalität unter anderen Vorzeichen . . . . .	65
b) Rechtsgutslehren der 1970er Jahre . . . . .	67
6. Zusammenfassung: politischer Inhalt und wechselnder Fokus . . . . .	70
a) Explizite und implizite Rezeption außerrechtlicher Wertung . . . . .	70
b) Wertkriterium, Wertungssubjekt und Wertungsakt . . . . .	71
II. Gegenwart: dogmatischer und strafrechtstheoretischer Aspekt . . . . .	73
1. Vielfalt der Definitionen und Charakterisierungen . . . . .	73
2. Zwei Grundvarianten . . . . .	75
III. Strafrechtsdogmatische Variante . . . . .	77
1. Rechtsgutsorientierte Auslegung in der Literatur . . . . .	77
2. Rechtsgüter in der Rechtsprechung . . . . .	79
3. Praxis ohne Definitionsprobleme . . . . .	80
IV. Strafrechtstheoretische Variante . . . . .	81
1. Rechtsgutsdiskussion als Legitimationsdiskussion . . . . .	81
2. Beispiel personale Rechtsgutslehre . . . . .	84
<b>D. Fazit: Offenheit des Rechtsgutsbegriffs . . . . .</b>	<b>87</b>
I. Trennung von Begriff und Bewertung . . . . .	87
II. Rechtsgüter als rechtlich relevante Ziele . . . . .	88
III. Geltungsindifferenz . . . . .	89
IV. Folgen für die weitere Untersuchung . . . . .	89

## *2. Teil*

<b>Rechtsgüter in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>	91
<b>A. Rahmen der Analyse . . . . .</b>	<b>91</b>
I. Gebrauch des Rechtsgutsbegriffs als Ausgangspunkt . . . . .	91
II. Auswahl und Einschränkung des Materials . . . . .	92
III. Drei Hauptkonstellationen . . . . .	94
<b>B. Rechtsgut und Strafe . . . . .</b>	<b>97</b>
I. Häufige Erwähnung . . . . .	97
II. Geringer verfassungsrechtlicher Gehalt . . . . .	100

<b>C. Grundrechtlich geschützte Rechtsgüter</b> .....	101
I. Schutzpflichten: De-Relationierung .....	102
II. Rechtsgüter der einzelnen Grundrechte .....	104
1. Kanonisierung: allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	104
2. Weiche Hierarchisierung: Schutzgüter des Art. 2 Abs. 2 GG .....	105
3. Hoher Rang: Schutzgut des Art. 4 GG .....	107
4. Wertung: Schutzgüter des Art. 5 Abs. 1 GG .....	107
5. Kunst als kommunikationsbezogenes Schutzgut .....	108
6. Schutzgüter des Art. 6 GG: Ehe und Familie .....	108
7. Schutzgut und Inhalt der Vereinigungs- und Parteienfreiheit .....	109
8. Schutzgut und Inhalt des Art. 12 GG .....	110
9. Schutzgut des Art. 13 GG: Wohnung .....	111
10. Schutzgüter des Art. 14 GG: vermögenswerte Güter .....	111
11. Anspruch auf politisches Asyl: Rechtsgutsgefahr .....	113
12. Zusammenfassung .....	113
III. Strukturen grundrechtlicher Rechtsgüter .....	114
1. Rechtsgüter auf verschiedenen Ebenen der Begründung .....	114
a) Unspezifischer Gebrauch .....	114
b) Spezifischer Gebrauch: subsumtionsnähere Ebene .....	116
c) Sonderfall Eigentumsüter .....	117
2. Schutzgut und grundrechtlicher Schutzbereich .....	118
a) Grundrecht und Grundrechtsgut .....	118
b) Gesamt- und Teilschutzgut .....	120
c) Schutzbereich und Inhalt als Schutzgutskonkretisierung .....	122
3. Institutionell-kollektive Seite der Rechtsgüter .....	123
a) Allgemeinheit und Singularität auf begrifflicher Ebene .....	124
b) Formales Verständnis der Institutionalisierung .....	125
c) Prozessuale und mediale Abbildung .....	127
d) Unspezifität des begrifflich institutionellen Aspekts .....	127
4. Betonung der Singularität als Sonderfall .....	128
a) Nur prozessuale Bedeutung der Singularität als solcher .....	128
b) Lebensschutz: Singularität als Allgemeines .....	129
c) Keine Identität mit subjektiver Berechtigung .....	129
5. Institutionell-individuelle Verschränkungen .....	130
6. Gleiche Rechtsgüter auf verschiedener Normebene? .....	131
<b>D. Rechtsgüter und Grundrechtseinschränkung</b> .....	132
I. Einschränkung von Freiheitsrechten mit Vorbehalt .....	133
1. Schranken von Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG .....	133
2. Einschränkung der persönlichen Freiheit .....	134
3. Regelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung .....	134
4. Schranken der Rechte aus Art. 5 Abs. 1 GG .....	136

a) Vielfalt der Güter der allgemeinen Gesetze . . . . .	136
b) Freiheitliche demokratische Grundordnung . . . . .	138
5. Schranken der Versammlungsfreiheit . . . . .	138
6. Schranken der Vereinigungsfreiheit . . . . .	139
7. Schranken der Rechte aus Art. 10 GG . . . . .	140
8. Einschränkungen von Art. 12 GG . . . . .	141
a) Güter in der Drei-Stufen-Lehre . . . . .	142
b) Rechtsgüter und Gemeinschaftsgüter . . . . .	142
c) Textbezug und funktionale Begründung . . . . .	144
d) Politikabhängige und absolute Gemeinschaftsgüter . . . . .	145
9. Eingriff in das Eigentum, Inhaltsregelung . . . . .	146
10. Zusammenfassung . . . . .	147
II. Einschränkung von Freiheitsrechten ohne Vorbehalt . . . . .	147
1. Schranken der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG . . . . .	147
2. Schranken der Rechte aus Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	148
3. Schranken der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG . . . . .	149
4. Zusammenfassung . . . . .	150
III. Andere Beschränkungen in Grundrechten . . . . .	150
1. Rechtfertigung von Ungleichbehandlung . . . . .	150
2. Rechtsgüter und Verfahrensgrundrechte . . . . .	151
3. Abstrakt zur Grundrechtseinschränkung . . . . .	152
4. Zusammenfassung . . . . .	153
IV. Strukturen der Rechtfertigungsgüter . . . . .	153
1. Nähe der Güter zum Verfassungstext . . . . .	153
2. Bezug zwischen Grundrechts- und Rechtfertigungsgut . . . . .	155
3. Rechtfertigungsgüter als Gemeinschaftsgüter . . . . .	156
a) Allgemeinheit der Güter und Drittwirkungskonstellation . . . . .	156
b) Grundrechtsträger Träger des Rechtfertigungsguts? . . . . .	157
c) Komponenten der freiheitlichen Grundordnung . . . . .	157
<b>E. Rechtsgüter in weiteren Konstellationen . . . . .</b>	<b>158</b>
I. Freiheit und Gleichheit des Mandats . . . . .	158
II. Gefahrenabwehr und Genehmigungsrecht . . . . .	159
III. Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum . . . . .	159
IV. Rechtsgüter in Art. 72 Abs. 2 GG . . . . .	160
V. Prozessual: Weitergeltung und einstweiliger Rechtsschutz . . . . .	161
VI. Zusammenfassung . . . . .	161
<b>F. Verwandte Begriffe . . . . .</b>	<b>162</b>
I. Rechtsgut und (Verfassungs-, Rechts-)Wert . . . . .	162
II. Gemeinschaftsgüter und Erwägungen des Gemeinwohls . . . . .	164
III. Rechtsgut und Gemeinwohlbelang . . . . .	167
IV. Gemeinschaftsgut und Gemeinschaftsinteresse . . . . .	168
V. Ergebnis: keine erheblichen Unterschiede im Gebrauch . . . . .	170

**G. Güter als Objekt von Schutz und Streben** ..... 170  
**H. Zusammenfassung: Güter in der Verfassungsrechtsprechung** ..... 173

*3. Teil*

**Güterrekonstruktion als Verfassungsproblem?** 177

**A. Das Subjekt der Zwecksetzung** ..... 177  
**B. Zielsetzung und Zielerkenntnis** ..... 179  
    I. Gesetzeszweck als zentraler Ort der Kritik am Inzest-Beschluss ..... 179  
        1. Sondervotum: wirkliche Zwecksetzung, Zweckklarheit ..... 180  
        2. Rekonstruktion des Standpunkts der Senatsmehrheit ..... 184  
        3. Keine fundamentale Differenz ..... 187  
    II. Unterschiedliche Zweckermittlung durch die Senate? ..... 187  
    III. Kein Vorrang normtext-externer Zweckerkenntnisquellen ..... 189  
        1. Methode der Zweckerrekonstruktion als Kern des Problems ..... 189  
        2. Begründungspflicht und normtext-externe Erkenntnisquellen ..... 190  
        3. Untergesetzliche Akte und der Vorrang empirischer Zwecke ..... 194  
            a) Zweckkontrolle untergesetzlicher Rechtssetzung ..... 195  
            b) Zweckverfolgung und Ermessensfehler ..... 196  
            c) Zweckverfolgung in planerischen Abwägungsvorgängen ..... 197  
            d) Zwischenbefund: tatsächlicher Zweck als Bezugspunkt ..... 197  
            e) Fehlende Vergleichbarkeit ..... 198  
        4. Fazit: kein Vorrang des Normtext-Externen ..... 200  
**C. Zwecksetzung durch Rechtssetzung** ..... 200  
    I. „Objektives“ und „subjektives“ Auslegungsziel ..... 200  
    II. „Objektive“ Zweckermittlung adäquat ..... 202  
**Schluss: Das Gut im Grenzbereich rechtlicher Normativität** ..... 204  
**Zentrale Thesen** ..... 209  
**Literaturverzeichnis** ..... 213  
**Personen- und Sachverzeichnis** ..... 231



# Einleitung: Rechtsgut als juristischer Begriff

## I. Rechtsgüter im Strafrecht und im Verfassungsrecht

Der juristische Begriff des Rechtsguts kann als gut eingeführt angesehen werden. Müsste man ihn exklusiv einem bestimmten Rechtsgebiet zuordnen, so fiel die unbefangene Entscheidung der Mehrheit der Juristen wohl auf das Strafrecht.<sup>1</sup> Es entspricht beinahe einhellig geteilter Auffassung, das Strafrecht diene dem Rechtsgüterschutz.<sup>2</sup> Damit zusammenhängend ist die Argumentation mit dem jeweils geschützten Rechtsgut in der Auslegung von Strafgesetzen ein bedeutsamer methodischer Ansatz.<sup>3</sup> Ist das geschützte Rechtsgut eines Straftatbestands erst identifiziert, kann hierauf bei Beantwortung der Frage zurückgegriffen werden, ob ein bestimmtes Verhalten tatbestandsmäßig ist oder nicht. Beeinträchtigt es das geschützte Rechtsgut, spricht dies für die Bejahung, hat es keine hingegen nachteilige Auswirkung, so ist die Frage – vorbehaltlich anderer Anhaltspunkte und Grenzlinien der

---

<sup>1</sup> Wenigstens anekdotische Evidenz legt nahe, dass dies nicht nur für Berufsjuristen gilt. *Robert Musil* hat in einer Episode seines Hauptwerks „Der Mann ohne Eigenschaften“ den Rechtsgutsbegriff im Bericht über den Prozess gegen den Frauenmörder Moosbrugger literarisch so verewigt:

„Genauigkeit, als menschliche Haltung, verlangt auch ein genaues Tun und Sein. Sie verlangt Tun und Sein im Sinne eines maximalen Anspruchs. Allein hier ist eine Unterscheidung zu machen.

Denn in Wirklichkeit gibt es ja nicht nur die phantastische Genauigkeit (die es in Wirklichkeit noch gar nicht gibt), sondern auch eine pedantische, und diese beiden unterscheiden sich dadurch, daß sich die phantastische an die Tatsachen hält und die pedantische an Phantasiegebilde. Die Genauigkeit zum Beispiel, mit der der sonderbare Geist Moosbruggers in ein System von zweitausendjährigen Rechtsbegriffen gebracht wurde, glich den pedantischen Anstrengungen eines Narren, der einen freifliegenden Vogel mit einer Nadel aufspießen will, aber sie kümmerte sich ganz und gar nicht um die Tatsachen, sondern um den phantastischen Begriff des Rechtsguts. [...]“ (2. Teil, Kapitel 62, S. 247 f.); vgl. zu Strafrecht und Psychiatrie in Musils Werk *Müller-Dietz*, FS Leferez, S. 353 ff. (zum hiesigen Zitat S. 364).

<sup>2</sup> Statt vieler *Joecks*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar, Einleitung Rn. 26; *Lagodny*, Strafrecht, S. 21. Zu zahlreichen entsprechenden Formulierungen in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vgl. unten 2. Teil B. I. Fn. 25 (S. 98).

<sup>3</sup> *Hassemer*, Theorie, S. 57–60; vgl. die Kommentierungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches in *Fischer*, Strafgesetzbuch oder *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, die bei den einzelnen Straftatbeständen regelmäßig mit der Erörterung des geschützten Rechtsguts beginnen.



Auslegung – zu verneinen. Das Rechtsgut als Interpretationstopos steht für eine Art der teleologischen Auslegung, die nach dem (Schutz-)Zweck einer Vorschrift fragt. Man hat den Rechtsgutsbegriff insofern treffend als „Abkürzung des Zweckgedankens“<sup>4</sup> bezeichnet. Interpretatorisch gewonnene Rechtsgüter sind zudem Gegenstand der Güterabwägung, wie sie zur Beurteilung der strafrechtlichen Rechtfertigung aus Gründen des Notstands nach § 34 S. 1 StGB stattzufinden hat. Endlich kommt es auch in der Konkurrenzlehre in bestimmten Konstellationen darauf an, den Schutz welcher Rechtsgüter eine Strafvorschrift bezweckt.

In dieser dogmatischen Verwendung<sup>5</sup> erschöpft sich der strafrechtliche Rechtsgutsbegriff jedoch nicht. Mittels postulierter inhaltlicher Mindestanforderungen an legitimerweise zu schützende Rechtsgüter wird Strafrechtskritik unter der Flagge des Rechtsgutsbegriffs betrieben<sup>6</sup>. Beiden Varianten des Gebrauchs ist gemein, dass eine bedeutungsmäßige Beziehung zwischen dem Inhalt einer rechtlichen Vorschrift und dem im konkreten Fall als Rechtsgut gefassten Gegenstand hergestellt wird. Das strafrechtliche Verbot des Diebstahls schützt das Rechtsgut Eigentum (und nicht das Leben), das Verbot des Totschlags das Leben (und nicht das Eigentum). Das Verbot des Beischlafs unter Verwandten schützt je nach Auffassung unter anderem die familiäre Ordnung<sup>7</sup> oder gar kein legitimes Rechtsgut<sup>8</sup>.

Die rechtsgutsbasierte Strafrechtskritik kann mit verschiedenen Ansprüchen auftreten.<sup>9</sup> Ist sie rechtspolitisch ausgerichtet, so fordert sie die Anpassung des geltenden Strafrechts in solcher Art und Weise, dass im Ergebnis das Strafrechtssystem insgesamt und in seinen Einzelheiten ihrem kritischen Maßstab genügt. Dies ist die Ausrichtung, die jedenfalls die deutsche Rechtslehre in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts überwiegend verfolgt hat und die heute noch verfolgt wird.<sup>10</sup> Mit einem stärkeren normativen Anspruch kann aber auch ein hierarchisch übergeordneter, seinerseits rechtlicher Maßstab angelegt werden. Dieser kann sich auf Grundlagen vielfältiger Schattierungen stützen, wie es bei der Rechtsverletzungslehre, der Vorläufe-

---

<sup>4</sup> *Grünhut*, in: FG Reinhard Frank, S. 1 (8).

<sup>5</sup> Dazu unten 1. Teil C. III. (S. 77 ff.).

<sup>6</sup> Dazu unten 1. Teil C. IV. (S. 81 ff.). An zeitgenössischen Äußerungen siehe nur *Roxin*, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 7–9; *Schünemann*, Rechtsgüterschutzprinzip, S. 133 (insb. 154); *Hefendehl*, Angelpunkt, S. 119 (132). Zu dieser so genannten systemkritischen Konzeption vgl. *Hassemer*, Theorie, S. 19–25.

<sup>7</sup> BVerfGE 120, 224 (243 f.).

<sup>8</sup> s. nur Sondervotum *Hassemer*, BVerfGE 120, 224 (258); *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 173 Rn. 3 ff. m. w. N.

<sup>9</sup> *Stuckenberg*, GA 158 (2011), S. 653 (657).

<sup>10</sup> Prototypisch *Jäger*, Rechtsgüterschutz.

rin<sup>11</sup> der Rechtsgutslehre, als noch explizit naturrechtlicher Position der Fall war. In einer Rechtsordnung, die den Vorrang der Verfassung und einen hierarchischen Stufenbau des positiven Rechts zu ihren Grundstrukturen zählt, liegt es jedoch auch nahe, den rechtlich-normativen Anspruch aus ranghöherem positivem Recht, dem Verfassungsrecht zu beziehen. Möchte eine Rechtsgutslehre an der normativen Kraft des Grundgesetzes teilhaben, so muss sie die Begründungsleistung erbringen können, warum ihre inhaltlichen Anforderungen solche sind, die sich der Verfassung entnehmen lassen.<sup>12</sup> Bei allen diesen auf den Rechtsgutsbegriff zentrierten Ansätzen sind die Fragen, was ein Rechtsgut sei und welche Eigenschaften den als Rechtsgut bezeichneten Gegenständen im (straf-)rechtlichen Zusammenhang zukommen, von großer Wichtigkeit und dementsprechend zum Gegenstand intensiver Diskussion geworden.

Nun ist der Begriff des Rechtsguts keineswegs eine exklusiv der strafrechtlichen Materie vorbehaltene Erscheinung. Er begegnet vielmehr in zahlreichen rechtlichen Zusammenhängen. Unter anderem erscheinen Rechtsgüter, Schutzgüter und ähnliche Wortbildungen nicht eben selten in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Im Gegensatz zum Strafrecht fand und findet im Verfassungsrecht eine nur im Ansatz vergleichbare, explizite Diskussion des Rechtsgutsbegriffs nicht statt. Dies gilt schon für die Erörterung der Grenzen der Strafgewalt des Staates als verfassungsrechtliche Frage.<sup>13</sup> Zwar ist nicht ganz selten in verfassungsrechtlichen Zusammenhängen von „Rechtsgütern“ die Rede; was der Begriff je bedeutet, wird jedoch kaum hinterfragt.

Die Vermutung liegt nahe, dass sich in der Verwendung des Rechtsgutsbegriffs in verschiedenen rechtlichen Zusammenhängen ähnliche Strukturen finden. So lässt sich beispielsweise ausgehend vom strafrechtlich-dogmatischen Rückgriff auf Rechtsgüter eine strukturelle Parallele im Verfassungsrecht ziehen. Die Interpretation von Normsätzen, verstanden als die Umsetzung eines sprachlichen Ausdrucks in Bedeutung und die wiederum sprachliche Darstellung dieser Bedeutung,<sup>14</sup> beschäftigt die Rechtswissenschaft in

---

<sup>11</sup> *Feuerbach*, Lehrbuch, §§ 8 f.; *Amelung*, Rechtsgüterschutz, S. 19, 34 f.; *Sina*, Dogmengeschichte, S. 9. Dazu unten 1. Teil C. I. 1. a) (S. 38 ff.).

<sup>12</sup> Vgl. etwa die entsprechenden Ansätze der „personalen Rechtsgutslehre“ unten 1. Teil C. IV. 2. (S. 84 ff.).

<sup>13</sup> Vgl. zu den tendenziell differierenden Sichtweisen von Vertretern des strafrechtlichen und des verfassungsrechtlichen Faches beispielhaft die Bewertung des Inzest-Beschlusses des BVerfG (E 120, 224) bei *Hufen/Jahn*, JuS 2008, S. 550 (552). Zur intensiven strafrechtlichen Kritik an der Entscheidung vgl. *Roxin*, StV 2009, S. 544 (544 mit Fn. 4).

<sup>14</sup> Zur Erschließung von Informationsgehalt als Auslegung im engeren Sinne *Röhl/Röhl*, Rechtslehre, § 77 VI (S. 612). Vgl. auch *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 717.